

exinde per jussionem nostram donet. Wir sehen daraus, daß der Graf sogar von der Strafe für Nichterfüllung der Heerbannpflicht, die 60 Soliden betrug und hier gemeint ist, einen Antheil und zwar das Drittheil bekam; woraus zu schließen, daß diese Zerfällung der Straf gelder in drei Theile schon damals gebräuchlich war und sich forterhielt.

Ich habe nun folgende urkundliche Beweise für meine Behauptung:

Die wichtigste, mir über dieses Drittheil vorgekommene Urkunde, die aber auch den ganzen Streit entscheidet, ist I. eine Urkunde des Markgrafen Conrad von Osterreich, worin derselbe den mit dem Stift Naumburg, dessen Voigt er war, geschlossenen Vertrag über streitig gewordene Befugnisse beurkundet. Darin kommt neben andern wichtigen Andeutungen über das alte Gerichtswesen folgende Stelle vor:

Advocato sedente ad placitum, prepositus vel nuncius suus ad latus ejus sedebit, duas partes omnium conquisitorum, que obveniunt accepturus, advocato tantum tertiam partem percipiente et nihil amplius juris ejuscopus Nuenburgensis mihi vel successoribus meis recognovit. (Lepsius, Geschichte der Bischöfe u. Naumburg. I., Urf. 48. S. 262).

Deutlicher kann wohl keine Urkunde darthun, daß nur von den bei der Gerichtssitzung einkommenden Geldern dem Vorsitzenden das Drittel zukam und daß dies seine Besoldung ausmachte. Der Gerichtsherr, welcher im vorliegenden Falle das Stift war, bekam die andern beiden Theile. Die Voigtei über die Naumburger Stiftsgüter, welche im Wettinischen Hause erblich war, erstreckte sich aber, wie uns dieselbe Urkunde lehrt, nur über Obergerichtsfälle im heutigen Sinne, denn es geht eine Bestimmung voraus, daß der Stiftsvoigt über nichts richten solle, als de effusione sanguinis, de furto, de incendio nocturno, de vi illata mulieri, de nudato capite feminae, quod vulgo dicitur barchowet.

Ebenso deutlich redet II. die Urkunde vom Jahr 1153: Vergleich mit dem Kloster Gerbstädt wegen der Voigtei des Markgrafen Konrad, wo nach Bestimmung der Servitia in Naturalien gesagt ist, daß der Voigt von dem Einkommen jeden Gerichtstages den dritten Theil bekommen soll, die